



HVBG

HVBG-Info 13/1988 vom 13.05.1988, S. 1074 - 1080, DOK 474/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung vom RV-Halbweisenrente aus dem
Versicherungsverhältnis des Großvaters - BSG-Urteil vom 15.03.1988
- 4/11a RA 14/87**

Zur Frage der Gewährung von RV-Halbweisenrente aus dem
Versicherungsverhältnis des Großvaters gemäß § 44 Abs. 1 AVG;
hier: BSG-Urteil vom 15.03.1988 - 4/11a RA 14/87 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 15.03.1988 - 4/11a RA 14/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Einen Enkel "in seinen Haushalt aufgenommen" i.S. des
§ 44 Abs. 1 S 1 Alt 1 AVG (= § 1267 Abs. 1 S 1 Alt 1 RVO)
- Fassung: 27.6.1977 - hat ein Großelternteil dann, wenn zu den
Merkmalen örtlicher (Begründung einer Familienwohnung) und
immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge; Anknüpfung eines
familienähnlichen Bandes) die Gewährung nicht unerheblichen
materiellen Unterhalts (Versorgung) hinzutritt (Bestätigung von
BSG vom 25.06.1980 - 1 RA 15/79 = SozR 2200 § 1262 Nr. 14
= VB 222/80).
2. Unterhalt in diesem Sinn ist nicht nur Barunterhalt
(vgl. §§ 1615a, 1612 Abs. 1 BGB), sondern auch Naturalunterhalt
in Form von Pflege und Erziehung (Betreuungsunterhalt,
vgl. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).
3. Hat der versicherte Großelternteil dem Enkel nur
Betreuungsunterhalt gewährt, so ist diese Unterhaltsleistung
nicht unerheblich, wenn ihr Zeitanteil - ggf. unter
Berücksichtigung der mit im Haushalt lebenden Mutter und/oder
des anderen Großelternteils - mindestens ein Viertel des
insgesamt erforderlichen zeitlichen Betreuungsaufwandes
erreicht.